

**my
Life** | Vermögensrente

Produktinformation

www.mylife-leben.de

**my
Life**
MEHR GELD.

myLife Vermögensrente

Vermögenswirksame Leistungen (VL) nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz sind freiwillige Sozialleistungen des Arbeitgebers. Sie werden zusätzlich zum Lohn oder Gehalt gezahlt und können bis zu 40 EUR monatlich betragen.

Im Rahmen unserer myLife Vermögensrente werden diese Zahlungen des Arbeitgebers in einer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Beitragsgarantie angelegt. Das bedeutet für Sie: Partizipation an den Wachstumschancen der Börse und zum Rentenbeginn ein garantiertes Kapital in Höhe der eingezahlten Beiträge.

Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen haben Arbeitnehmer, Beamte, Richter, Soldaten und Auszubildende, sofern sie im Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag vereinbart sind. Freie Mitarbeiter, Selbständige und Rentner bekommen keine VL.

Highlights

Extra-Geld vom Arbeitgeber	Zusätzliche Zahlungen Ihres Arbeitgebers von bis zu 480 EUR im Jahr.
Hohe Renditechancen	Fondsanlage mit attraktiver Performance-Chance.
Fondswahl	Umfangreiches Fondsportfolio, inkl. ETF.
Wechsel der Anlagestrategie	Fondswechsel ohne Gebühr einmal im Monat möglich.
Ausgabeaufschlag	Zurzeit werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
Abrufphase	Vorverlegung um bis zu 7 Jahre (min. 62. Lebensjahr) und Verlängerung um bis zu 10 Jahre (maximal 75. Lebensjahr).

Fondsinformation

Detaillierte Informationen zu unseren Fonds erhalten Sie auf unserer Internetseite www.mylife-leben.de.

Allgemeine Parameter

Kurze Einleitung	Die myLife Vermögensrente ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz, welche die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer zum Teil für die Beitragsgarantie verwendet und zum Teil in Investmentfonds anlegt.
Netto-Produkt	Als Produkt auf Nettobasis vollständig frei von Abschluss- und laufenden Provisionen.
Versicherungsbeginn	Versicherungsbeginn kann nur der 1. eines Monats sein. Es sollte generell der nächste Monaterste nach Antragsaufnahme als Versicherungsbeginn gewählt werden. Zum Beispiel bei Antragsaufnahme im Juli sollte der Versicherungsbeginn der 01.08. sein.
Eintrittsalter	Das Eintrittsalter errechnet sich aus dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns abzüglich des Geburtsjahres der zu versichernden Person.
Mindesteintrittsalter	16 Jahre.
Höchstesintrittsalter	55 Jahre.
Mindestrentenbeginnalter	Keine Beschränkungen.
Höchstrentenbeginnalter	85 Jahre.
Mindestaufschubdauer	12 Jahre.
Beitragszahlungsdauer	Eine abgekürzte Beitragszahlungsdauer kann nicht vereinbart werden.
Beitragszahlungen/ Zuzahlungen	Die Beitragszahlung kann per Lastschriftverfahren oder Überweisung zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Die Beiträge können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Ein Einmalbeitrag und Zuzahlungen sind nicht möglich.
Mindestbeitrag	15 EUR monatlich.
Fondsauswahl	Rund 200 Fonds, darunter über 100 ETF.
Fondsmix	Die Mindestbeitrag pro Fonds beträgt 1 EUR.
Ausgabeaufschlag	Es wird zurzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.
Fondswechsel (Shift/Switch)	Ein Wechsel der Fonds kann kostenfrei einmal im Monat erfolgen. Beim Shiften wird das bestehende Fondsvermögen in Anteile eines anderen Fonds übertragen. Dies geschieht durch Verkauf der alten Anteile und Ankauf von Anteilen des neuen Fonds. Beim Switchen werden die zukünftigen Anlagebeträge in den neuen Fonds angelegt.
Ablaufcheck/ Ablaufmanagement	Fünf Jahre vor Rentenbeginn wird der Kunde automatisch erinnert, das Fondsvermögen abzusichern (Ablaufcheck). Dies kann durch einen Fondswechsel in risikoärmere Fonds oder das automatische Ablaufmanagement erfolgen.
Garantie	Zum Ende der Aufschubdauer werden die eingezahlten Beiträge garantiert. Diese Garantie ist völlig unabhängig von der Wertentwicklung der Fonds. Im Erlebensfall werden zum Rentenbeginn die eingezahlten Beiträge sowie das dann vorhandene Fondsvermögen und gegebenenfalls zugewiesene Bewertungsreserven für eine lebenslange Rente verwendet.
Verfügbarkeit (Auszahlungen)	Vor Rentenbeginn kann einmal pro Kalendermonat Kapital aus dem Vertrag entnommen werden. Jede Entnahme muss mindestens 250 Euro betragen. Das verbleibende Fondsvermögen darf 1.500 Euro nicht unterschreiten.
Leistung im Todesfall vor Rentenbeginn	Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir das Vertragsguthaben.

Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn	Es kann eine Rentengarantiezeit oder Restkapitalabfindung vereinbart werden.										
Rentengarantiezeit	<p>Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir eine garantierte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an die Erben beziehungsweise Begünstigten weiter. Eine Kapitalisierung ist auf Wunsch auch möglich. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, zahlen wir keine Leistung. Die Dauer der Rentengarantiezeit kann bis zur maximalen Rentengarantiezeit frei vereinbart werden.</p> <p>Die maximale Rentengarantiezeit ist abhängig vom Rentenbeginnalter</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Rentenbeginnalter</th> <th>max. Rentengarantiezeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis zum 55. Lebensjahr</td> <td>25 Jahre</td> </tr> <tr> <td>bis zum 67. Lebensjahr</td> <td>20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>bis zum 75. Lebensjahr</td> <td>15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>über dem 75. Lebensjahr</td> <td>5 Jahre</td> </tr> </tbody> </table>	Rentenbeginnalter	max. Rentengarantiezeit	bis zum 55. Lebensjahr	25 Jahre	bis zum 67. Lebensjahr	20 Jahre	bis zum 75. Lebensjahr	15 Jahre	über dem 75. Lebensjahr	5 Jahre
Rentenbeginnalter	max. Rentengarantiezeit										
bis zum 55. Lebensjahr	25 Jahre										
bis zum 67. Lebensjahr	20 Jahre										
bis zum 75. Lebensjahr	15 Jahre										
über dem 75. Lebensjahr	5 Jahre										
Restkapitalabfindung	Ist eine Restkapitalabfindung vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, zahlen wir das restliche Vertragsguthaben. Das restliche Vertragsguthaben ist das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn abzüglich schon ausgezahlter Renten und Kapitalabfindung. Wenn es aufgebraucht ist, zahlen wir keine Leistung. Aus dem Vertrag leisten wir insgesamt also mindestens das, was zu Beginn der Rentenzahlung als Kapital zur Verfügung stand.										
Flexibler Rentenbeginn	<p>Der Kunde kann, obwohl er einen Rentenbeginnstermin vereinbart hat (zum Beispiel das 67. Lebensjahr), die Rentenleistung vorzeitig bis zu 7 Jahre früher (frühestens ab dem 62. Lebensjahr*) abrufen. Des Weiteren kann der Kunde den Rentenbeginn jährlich hinausschieben, insgesamt um höchstens 10 Jahre (maximal bis zum 75. Lebensjahr). Ein unterjähriger Rentenbeginn ist ebenso möglich. Der Zeitraum, in dem die Rentenzahlung tatsächlich beginnen kann, heißt Abrufphase.</p> <p>Voraussetzung für diese Flexibilität ist, dass der vereinbarte Rentenbeginn zwischen dem 62. und 75. Lebensjahr liegt. Liegt er außerhalb dieser Zeitspanne, so ist eine Verschiebung des Rentenbeginns nicht möglich.</p> <p>* Hinweis: Gegebenenfalls kann ein vorgezogener Rentenbeginn steuerschädlich sein. Um bei Kapitalabfindungen in privaten Rentenversicherungen nur die Hälfte der Einkünfte ansetzen zu können, darf die Auszahlung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsschluss und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen erfolgen.</p>										
Leistung zum vereinbarten Rentenbeginn (Rente oder Kapital)	Zum vereinbarten Rentenbeginn wird das vorhandene Vertragsguthaben entweder für eine garantierte lebenslange Rente oder eine einmalige Kapitalabfindung verwendet.										
Vertragsguthaben	Das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> • dem Deckungskapital, • dem Fondsvermögen, • dem Schlussanteil und • den Ihrem Vertrag zugewiesenen Bewertungsreserven. 										
Festgelegte Rechnungsgrundlagen bereits zu Vertragsbeginn	Die Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug werden bereits zum Vertragsbeginn im gesetzlichen Rahmen festgelegt (garantierter Rentenfaktor). Sie gelten für das gesamte Vertragsguthaben zum vereinbarten Rentenbeginn.										
Rente	Ab dem Rentenbeginn wird monatlich eine Rente gezahlt, solange die versicherte Person lebt. Mindestens wird die garantierte Rente gezahlt. Zum Rentenbeginn wird zusätzlich die Rente mit den aktuellen Rechnungsgrundlagen berechnet. Ergibt sich damit eine höhere Rente, erhält der Kunde diese (Höchstrentenzusage).										
Kapitalabfindung	Anstelle der Rente kann der Kunde zum vereinbarten Rentenbeginn das Vertragsguthaben erhalten. Mindestens wird die garantierte Kapitalabfindung ausgezahlt. Der Kunde muss uns über den Wunsch spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn informieren.										
Teilkapitalabfindung	nicht möglich.										

Sparziel-Benachrichtigung	Es wird schriftlich benachrichtigt, wenn ein angegebenes Vertragsguthaben erreicht wurde.
Überschussbeteiligung und Beteiligung an Bewertungsreserven	Es liegen die für das jeweilige Kalenderjahr deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen und der Entwicklung der Kosten ab, im Rentenbezug darüber hinaus davon, wie sich die tatsächliche Lebenserwartung gegenüber der in der Tarifikalkulation angenommenen entwickelt. Die künftigen Überschussanteilsätze können daher nicht garantiert werden.
Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn (Fondsanlage)	Die zukünftigen Überschüsse werden in die vom Kunden gewählten Fonds angelegt. Das so gebildete Fondsvermögen gehört zum Vertragsguthaben.
Schlussanteil	Zum Rentenbeginn oder bei vorheriger Beendigung der Versicherung durch Tod oder Kündigung wird dem Vertrag gegebenenfalls ein Schlussanteil gutgeschrieben. Der Schlussanteil gehört zum Vertragsguthaben. Der Schlussanteil kann auch Null sein: Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Beiträge und Überschüsse vereinbarungsgemäß nur in Fonds angelegt wurden oder wenn die Beteiligung an Bewertungsreserven einen gewissen Betrag übersteigt.
Beteiligung an den Bewertungsreserven	Gemäß § 153 Abs. 3 VVG erfolgt zum Rentenbeginn oder bei vorheriger Beendigung der Versicherung durch Tod oder Kündigung gegebenenfalls eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die zugeteilten Bewertungsreserven gehören zum Vertragsguthaben.
Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn	Bis 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn kann für lebenslange Renten zwischen drei Überschussystemen gewählt werden.
Flexible Bonusrente	Bei der flexiblen Bonusrente werden die Überschüsse für eine zusätzliche Rente verwendet. Diese zusätzliche Rente wird in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente gewährt. Die Rentenleistung bleibt für den Kunden, solange sich die Überschussituation nicht ändert, gleich hoch. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die höchste Monatsrente ausgezahlt. Diese Bonusrente ist nicht garantiert und ändert sich bei einer Änderung der Überschussanteilsätze.
Dynamische Bonusrente	Bei der dynamischen Bonusrente werden die Überschüsse für eine zusätzliche Rente verwendet. Diese zusätzliche Rente wird in % der garantierten Rente gewährt. Die dynamische Bonusrente erhöht die bereits erreichte garantierte Rente jährlich. Enthalten ist eine jährliche Dynamik, um durch die Rentenerhöhungen Preissteigerungen zu kompensieren. Jede zugeteilte dynamische Bonusrente ist lebenslang garantiert und selbst wieder überschussberechtig. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die niedrigste Monatsrente. Diese kann jedoch niemals fallen.
Mischsystem	Ein Mix aus flexibler und dynamischer Bonusrente ist das Mischsystem, bei dem der Kunde trotz höherer Leistung zu Rentenbeginn eine gewisse jährliche Rentenerhöhung erhält. Bei diesem Mischsystem werden die Überschüsse <ul style="list-style-type: none"> • teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der dynamischen Bonusrente und • teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der flexiblen Bonusrente verwendet.
Beteiligung an Bewertungsreserven	Im Rentenbezug erfolgt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG.
Gesundheitsprüfung	Nein.
Zusatzversicherungen	Nein.
Direktversicherung	Nein.

Steuerliche Rahmenbedingungen

Siehe „Versicherteninformation Steuer allgemein“

Hinweis:

Weitere Informationen über Versicherungsanlageprodukte erhalten Sie in den Basisinformationsblättern. Diese finden Sie auf: www.mylife-leben.de/basisinformationsblaetter